

Vereinfachter Zuwendungsbescheid Bestätigung über eine Zuwendung für das Finanzamt

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Um Spenden an die Schweisfurth Stiftung bis zu einer Höhe von EUR 200.- steuerlich geltend zu machen, kann dieser Beleg zusammen mit einem vom Geldinstitut quittierten Bareinzahlungsbeleg oder dem entsprechenden Kontoauszug für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden.

Spenden über EUR 200.- werden von der Schweisfurth Stiftung mit einer gesondert ausgestellten Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachgewiesen.

Die Schweisfurth Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Die Stiftung ist gemäß des letztzugegangenen Bescheides des Finanzamtes München/ Abt. Körperschaften (Ordnungsnummer 9143/000235702495) vom 7.10.2013 eine Körperschaft i.S. des § 44a Abs. 4 EStG und § 44a Abs. 7 EStG.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist die Stiftung von der Körperschaftssteuer befreit und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an die Schweisfurth Stiftung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung; Kunst und Kultur; Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe; zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege; des Umweltschutzes sowie zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet werden.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden und Zuwendungen, die für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke eingehen, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.